

# Hygienekonzept der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Oyten

(Stand: 06.01.2022)

## INHALTSANGABE

1. Vorbemerkungen	1
2. Überblick in Tabellenform	2
3. Kirchen- und Diakonenbüro	3
4. Arbeitsmittel/Werkzeuge	3
5. Allgemeine Hygieneregeln, Abstandsregelungen und Maskenpflicht, Dokumentationspflicht, Lüften	4
6. Persönliche Hygiene	5
7. Schutz besonders gefährdeter Personen	6
8. Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Innenräumen (Gemeindeguppen, Gesprächskreise etc.)	6
9. Durchführung von Gottesdiensten, Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen einschließlich Gang zum Grab	8
10. Offene Kirche, Regeln für das Aufsichtspersonal	9
11. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden	10
12. Besuchsdienst	10
13. Regelungen zum Abendmahl	11
14. Chöre und Gesang	11
15. Verzehr von Speisen und Getränken	12
16. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19	12

### 1. VORBEMERKUNGEN

Dieses Hygienekonzept beschreibt die von allen Mitarbeitenden und allen ehrenamtlich Tätigen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen.

Die niedersächsische Landesregierung hat die gesetzlichen Regelungen zur Pandemiebekämpfung weiter verschärft. Die Landeskirche setzt sie in sogenannte „Handlungsempfehlungen“ um.

Für uns gelten grundsätzlich die Handlungsempfehlungen der Landeskirche, nachzulesen unter: <https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten>

Im vorliegendem Hygienekonzept werden die für unsere Kirchengemeinde geltenden Regelungen wiedergegeben. Wir bitten alle Mitarbeiter unserer Gemeinde, sich über die aktuelle Fassung (s. unsere Homepage) zu informieren. In den Dienstbesprechungen wird auf Änderungen des Hygienekonzeptes hingewiesen.

**Änderungen zur vorherigen Fassung werden in roter Schrift dargestellt.**

## 2. ÜBERBLICK IN TABELLENFORM

### Bei allen Aktivitäten ist zu beachten:

- Handdesinfektion am Eingang, Maskenpflicht (FFP2-Maske) für alle Veranstaltungen/Besuche
- Dokumentation der Kontaktdaten der Teilnehmenden und aller Mitwirkenden
- regelmäßiges Lüften vor Beginn und alle 30 Minuten
- Eine Reservierung von Räumen für alle Treffen ist vorab im Kirchenbüro notwendig!
- Bei einer durchgeführten Boosterimpfung ist bei Geimpften oder Genesenen der Covid-Test bei einer ansonsten vorgeschriebenen 2G+ -Vorgabe nicht erforderlich.

Gruppen, Kreise, Chöre ...	Voraussetzungen
Erwachsenengruppe: Gesprächskreise, Frauenkreise, Seniorenkreis, Ausschüsse, Besuchsdienstteam, 2nach6-Team, KV-Sitzungen, Dienstbesprechungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,5 m Abstand, Einzelsitzplätze,</li> <li>- Maskenpflicht (FFP2-Maske)</li> <li>- Verpflegung am Platz möglich</li> <li>- Teilnehmerzahl nach Raumgröße</li> <li>- Gesang mit Maske erlaubt</li> <li>- 2-G+ Pflicht bei mehr als 10 Personen; bei 70%-Belegung des Raumes ist 2G ausreichend (s.u.)</li> </ul>
Kinder- und Jugendarbeit, Kindergottesdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Impfvorgaben für Kinder/Jugendliche</li> <li>- Verpflegung am Platz möglich</li> <li>- Gesang möglich</li> <li>- 2-G+ Pflicht bei mehr als 10 Personen; bei 70%-Belegung des Raumes ist 2G ausreichend (s.u.)</li> </ul>
Eltern-Kind-Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Impfvorgaben für Kinder/Jugendliche</li> <li>- 2-G+ Pflicht bei mehr als 10 Personen; bei 70%-Belegung des Raumes ist 2G ausreichend (s.u.)</li> <li>- Maskenempfehlung für Erwachsene</li> <li>- Verpflegung am Platz möglich</li> <li>- Teilnehmerzahl nach Raumgröße</li> <li>- Gesang möglich</li> </ul>
Konfirmandenunterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterricht möglichst in kleinen Gruppen,</li> <li>- Maskenpflicht, kann am Platz abgesetzt werden</li> <li>- 1,5 m Abstand, Einzelplätze</li> </ul>
Gospelchor, Kirchenchor, Flötenensemble, Band, Kinderchor	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstand 1,5 m in jede Richtung</li> <li>- Verpflegung am Platz möglich</li> <li>- Teilnehmerzahl nach Raumgröße</li> <li>- verstärktes Lüften vor und während der Proben</li> <li>- 2-G+ Pflicht bei mehr als 10 Personen; bei 70%-Belegung des Raumes ist 2G ausreichend (s.u.)</li> </ul>
Gemeindebüro	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Besucher: In Innenräumen: 2-G-Pflicht</li> <li>- Eingangstür ist verschlossen, möglichst nur telefonischer Kontakt</li> <li>- Abstand und Maskenpflicht (FFP2-Maske)</li> </ul>
Besuchsdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besuche werden zurzeit nicht oder nur nach telefonischer Absprache durchgeführt</li> </ul>
Gottesdienste (Kasualien siehe Kapitel 9 auf Seite 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-G-Pflicht</li> <li>- Gruppen werden nicht von uns zusammengestellt,</li> <li>- Maskenpflicht (FFP2-Maske),</li> <li>- Gemeindegesang mit Maske erlaubt,</li> <li>- Musikvorträge mit 1,5m Abstand zueinander</li> <li>- Abendmahl möglich</li> </ul>

<b>Raumbelegung (Kapazitäten):</b>	<b>100 % (G 2+)</b>	<b>70% (G 2)</b>
Großer Raum im Gemeindehaus	25	17
Konfirraum im Gemeindehaus (Erdgeschoß)	10 (2G ausreichend)	7
Musikraum im Gemeindehaus (1. Stock)	14	10
Gesprächsraum im Gemeindehaus (1. Stock)	7 (2G ausreichend)	5
Besuchsdienstraum (Gemeindehaus 1. Stock)	14	10
Großer Raum im Gemeindezentrum	45	30
Die 2G+ - Vorgabe gilt für Treffen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen. Bei weniger als 10 Personen ist die Beachtung von 2G ausreichend.		

### 3. KIRCHEN- UND DIAKONENBÜRO

Die Verwaltung unserer Kirchengemeinde ist im Gemeindehaus angesiedelt.

Die Arbeit im Gemeindehaus wird so organisiert, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch Personen auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert wird. Ist eine gleichzeitige Nutzung geplant, wird vor Beginn der Tätigkeit ein Coronatest durchgeführt

Soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegensprechen, werden die Arbeiten im Home-Office und/oder zeitversetzt wahrgenommen.

**Das Gemeindehaus ist verschlossen, Ein Zutritt ist nur nach Nachweis einer abgeschlossenen Impfung möglich (2-G).**

Die bekannten Hygienemaßnahmen sind einzuhalten und die vorhandenen Plexiglasabtrennungen zu nutzen.

Die Reinigung der Büroräumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der im Büro Beschäftigten.

Absprachen erfolgen nach Möglichkeit telefonisch.

Die Diakonin Melanie Tomforde arbeitet überwiegend im Homeoffice. Termine müssen telefonisch verabredet werden.

### 4. ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche). Es wird eine tägliche Desinfektion von Telefon usw. im Kirchenbüro durchgeführt.

Desinfektionsspender sind im Eingangsbereich aufgestellt. Die Toiletten und Küchen sind mit Sei-

fenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen).

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich oder ansonsten nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Gemeinsame Dienstfahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, werden Masken genutzt.

## 5. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN, ABSTANDSREGELUNGEN UND MASKENPFLICHT DOKUMENTATIONSPFLICHT, LÜFTEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird. Diese Regelung wird unterstützt durch:

- Hinweisplakate an den Eingängen
- Abstandsmarkierungen in den Eingangsbereichen
- Durchgehendes Tragen von medizinischen Mund-/Nasen-Bedeckungen (nachfolgend „Masken“ genannt) beim Hinein- und Hinausgehen
- Mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen
- Ein über diese Regelungen hinausgehendes, freiwilliges Tragen von Masken wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden dokumentiert, um im Bedarfsfall Infekti-

onsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten bei kirchlichen Veranstaltungen durch die jeweiligen Leitungspersonen, durch eine Besucherliste für einzelne Besucher im Gemeindebüro oder auch durch die Luca-App

Regelmäßiges Lüften.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

Zum Lüften der **Büroräume** wird ein Turnus von 60 Minuten und von **Besprechungsräumen** ein Turnus von jeweils 20 Minuten eingehalten. Die empfohlene Lüftungsdauer beträgt 3 - 10 Minuten

Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung).

Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt, bzw. es erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen.

**Eine Hilfe stellt das CO<sub>2</sub>- Messgerät dar, welches anzeigt, wann wieder eine Lüftung durchzuführen ist.**

- Nutzung der Sanitärräume: Die Räumlichkeiten dürfen nur von einer Person zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung.

## 6. PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere durch folgende Hygienemaßnahmen zu schützen:

- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Masken (vorzugsweise FFP2-Masken) im Gebäude und auch vor dem Gebäude, wenn andere Personen in der Nähe sind.
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen), ggf. mit anschließender Desinfektion
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Auf Händeschütteln verzichten.
- Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge.
- Offene Wunden schützen.
- Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben.

- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren.
- Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden.

## 7. SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Für Mitarbeitende werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

## 8. SITZUNGEN, ZUSAMMENKÜNFTE UND VERANSTALTUNGEN IN INNENRÄUMEN (GEMEINDEGRUPPEN, GESPRÄCHSKREISE ETC.)

### Grundsätzlich gilt:

- Maskenpflicht, auch am Platz (FFP2-Maske)
- Dokumentation der Teilnehmer,  
Bei sämtlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sind die Teilnehmenden mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren und die Daten drei Wochen aufzubewahren.
- Die Leitenden der Gruppen sorgen für eine Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Alle geplanten Veranstaltungen/Treffen sind rechtzeitig im Gemeindebüro anzumelden.  
Nur, wenn von dort der gewünschte Raum bestätigt wird, kann die Veranstaltung stattfinden!

Raumbelegung (Kapazitäten):	100 % (G 2+)	70% (G 2)
Großer Raum im Gemeindehaus	25	17
Konfiraum im Gemeindehaus (Erdgeschoß)	10 (2G ausreichend)	7
Musikraum im Gemeindehaus (1. Stock)	14	10
Gesprächsraum im Gemeindehaus (1. Stock)	7 (2G ausreichend)	5
Besuchsdienstraum (Gemeindehaus 1. Stock)	14	10
Großer Raum im Gemeindezentrum	45	30
Die 2G+ - Vorgabe gilt für Treffen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen. Bei weniger als 10 Personen ist die Beachtung von 2G ausreichend.		

Eine Boosterimpfung kann den Test ersetzen.

Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt. Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfausweis bzw. ein Eintrag in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App, aus dem hervorgeht, dass die letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Eine Testung auf das Corona-Virus kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen des Veranstalters sichergestellt werden. Ein negatives Testergebnis darf bei einem Antigentest max. 24 Stunden, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen. Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Angebot untersagt, ferner muss das örtliche Gesundheitsamt informiert werden. Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

<b>Inzidenz &gt; 35 ohne Warnstufe</b>	In geschlossenen Räumen: - <b>3-G- Pflicht für alle Anwesenden</b> - 2-G als Option	Im Freien: - <b>3-G Pflicht für alle Anwesenden</b> - 2-G als Option
<b>Warnstufe 1)</b>	In geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen: <b>2-G-Pflicht für alle Anwesenden</b>	Im Freien: - <b>3-G Pflicht für alle Anwesenden</b> - Sanitärräume dürfen genutzt werden
<b>Warnstufe 2</b>	In geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Personen: - <b>2-G-Pflicht für alle Anwesenden</b> - Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen	Im Freien: - <b>2-G Pflicht für alle Anwesenden</b> - Sanitärräume dürfen genutzt werden
<b>Warnstufe 3</b>	In geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen: - <b>2-G-plus-Pflicht für alle Anwesenden</b> - Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen	Im Freien: - <b>2-G-Pflicht für alle Anwesenden</b> - Sanitärräume dürfen genutzt werden

## 9. DURCHFÜHRUNG VON GOTTESDIENSTEN, TAUFEN, HOCHZEITEN UND BEERDIGUNGEN EINSCHLIEßLICH GANG ZUM GRAB

### Zu beachten ist:

- 2-G-Pflicht für alle Anwesenden
- Maskenpflicht (FFP2-Maske)
- Die Kontaktdaten werden am Eingang durch Listen bzw. Einzelblätter oder durch die Luca-App erfasst. Die Aufzeichnungen werden drei Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet,
- Die Festlegung auf 54 Personen (Kirche) und 25 Personen (Gemeindezentrum) gilt für Einzelbesucher. Sie darf überschritten werden unter Beachtung der vorgenannten Regelung. Eine Besucherzahl von 90 (Kirche) bzw. 40 (Gemeindezentrum) ist allerdings zu beachten.
- Die Gruppen werden nicht vom Veranstalter zusammengestellt und nicht auf ihren Status hin überprüft.
- Beim Eingang ist eine Handdesinfektion vorzunehmen,
- Abstände von 1,5 m sind einzuhalten,
- Die Besucher werden zu den Sitzplätzen geführt, um eine geordnete Platzverteilung zu gewährleisten,
- Geldspenden erfolgen in die Opferstöcke am Ausgang (statt in den „Klingelbeutel“),
- Nach dem Gottesdienst werden zusätzlich die Seitentüren geöffnet, damit Besucher den Kirchenraum leichter unter Abstandswahrung verlassen können,
- Zum Ende des Gottesdienstes werden die Besucher ggf. nochmals gebeten, die Masken aufzusetzen und Abstand zu wahren,
- Bei Sänger\*innen und Bläser\*innen sind mindestens 1,5 m einzuhalten,
- Das Singen der Besucher im Gottesdienst ist mit Maske erlaubt.

### Kasualien:

- Es gilt die 0-G-Regelung, allerdings wird eine FFP2-Maske zwingend vorgeschrieben.
- Es wird nicht gesungen.



- Bei zu erwartendem stärkeren Besucherandrang werden zwei Küsterinnen eingesetzt.
- Im Turm sind FFP2-Masken vorrätig zu halten.

## 10. OFFENE KIRCHE, HINWEISE FÜR DAS AUFSICHTSPERSONAL

- Die Aufsichtspersonen sind **vom Kirchenvorstand beauftragt**, d.h. sie nehmen das Hausrecht wahr und können Besuchern den Zutritt verweigern, wenn sie feststellen, dass die Regeln nicht beachtet werden.
- Einlass in die Kirche kann nur unter Aufsicht gewährt werden.  
Die **Abstandsregeln** sind im gesamten Kirchenraum einzuhalten.
- Die Aufsichtspersonen öffnen und schließen die Türen unter Wahrung der **Abstandsregel**. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske (**FFP2-Maske**) durch die Aufsichtsperson und den Besuchern ist während des Besuches vorgeschrieben.
- Da die Besucherzahl derzeit äußerst gering ist, wird auf weitere restriktive Vorgaben verzichtet. Wenn mehrere Personen die Kirche besucht haben, ist eine „Stoßlüftung“ durchzuführen, d.h. die Seitentüren sind für mehrere Minuten zu öffnen.  
Gruppenbesuche sind derzeit nicht möglich.
- Besucher dürfen Kerzen am Schiff entzünden. Hierfür wird eine brennende Kerze zum Entzünden bereitgestellt; Streichhölzer und Feuerzeug sind zu entfernen.
- Die allgemeinen und persönlichen **Hygieneregeln** sind einzuhalten.  
Geeignete Desinfektionsmittel stehen bereit, Gegenstände und Flächen sollten nach Benutzung gereinigt/desinfiziert werden.  
Der Sanitärbereich darf grundsätzlich nur von einer Person zur gleichen Zeit benutzt werden.

## 11. ARBEIT MIT KINDERN, JUGENDLICHEN UND KONFIRMANDEN

Zu beachten ist:

### Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung

Es wird auf die Handlungsempfehlungen der Landeskirche verwiesen, diese sind zu beachten.

**Kindergottesdienst:** Die allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten. Das Tragen einer Maske wird dringend empfohlen (Kinder ab 5. Klasse). Weiterhin gilt eine Dokumentationspflicht. Beteiligte Erwachsene erfüllen die 2-G+ -Anforderung.

### **Konfirmandenarbeit:**

- \* Beachtung der Regeln des Hygienekonzeptes
- \* In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden
- Dokumentation der Anwesenden

**Mutter-Kind-Gruppen:** Beteiligte Erwachsene beachten die 2-G-Pflicht, bei mehr als 10 Personen die 2-G-plus-Pflicht

### **Angebote der Familienbildung, Familienfreizeiten:**

Es wird auf die Handlungsempfehlungen der Landeskirche verwiesen, diese sind zu beachten.

## 12. BESUCHSDIENST UND SEELSORGE

**Seelsorge an Alten, Kranken und Sterbenden und Pflege in Altenheimen** ist zulässig,

- Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske
- Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für betreutes Wohnen und der Tagespflege ist ein negativer Corona-Schnelltest oder ein Nachweis als vollständig

### **Besuche in den Privathäusern:**

Möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden, mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung (empfohlen: Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)

## 13. REGELUNGEN ZUM ABENDMAHL

Das Abendmahl kann gefeiert werden.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es sind Einzelkelche zu nutzen. Sie werden den Teilnehmenden auf einem Tablett – zusammen mit der Oblate - angeboten. Einzelkelch und Oblate werden so angeboten, dass sie einzeln aufgenommen werden können. Eine gegenseitige Berührung wird ausgeschlossen.
- Liturgische Handlungen, die mit Berührungen verbunden sind (z.B. Händereichen nach der Mahlfeier) müssen unterbleiben.
- Die Abstandregel ist einzuhalten. Der Weg der Teilnehmenden vom Sitzplatz zur Ausgabe und von der Ausgabe wieder zurück, ist so zu gestalten, dass dieser Abstand stets gewahrt werden kann (Wandelkommunion). Die gilt auch, wenn die Teilnehmenden sich nach dem Empfang der Gabe in einem das (Halb-) Kreis um den Altar aufstellen.
- Die Einzelkelche sind bereits vor Beginn der Feier abgefüllt worden. Kelche und Oblaten werden bis zur Feier mit einem Tuch abgedeckt.
- Die die Austeilung vorbereitende Person desinfiziert sich vor Ausgabe die Hände. Sie trägt Einmal- oder andere geeignete Handschuhe sowie eine Mund-Nasen-Maske.

- Die Teilnehmenden nehmen sich die Oblate und den Einzelkelch nach dem Zuspruch („Für dich gegeben“; „für dich vergossen“) selber.

#### 14. CHÖRE UND GESANG, PROBEN

**Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen (ohne verbale Interaktion und Kommunikation der Besucher\*innen) sind erlaubt.**

Zu beachten ist:

Beachtung des Hygienekonzeptes, insbesondere

- 2-G+-Pflicht bei über 10 Personen in Innenräumen, durchgängige Maskenpflicht (FFP2-Maske), beim Singen kann die Maske abgelegt werden. Für Besucher gilt eine durchgängige Maskenpflicht.  
Wird der Raum nur zu 70% ausgelastet (siehe Tabelle Seite 3), ist die Beachtung von 2 G ausreichend.
- Personen und Gruppen halten einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein
- Dokumentation der Anwesenden

**Proben von Bläser\*innen, Chören und Gesang sind erlaubt.**

Zu beachten ist:

Beachtung der Regeln des Hygienekonzeptes, insbesondere

- 2-G+ -Pflicht bei über 10 Personen in Innenräumen, durchgängige Maskenpflicht (FFP2-Maske), beim Spielen/Singen kann die Maske abgelegt werden.  
Wird der Raum nur zu 70% ausgelastet (siehe Tabelle Seite 3), ist die Beachtung von 2 G ausreichend.
- Personen und Gruppen halten einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein
- Dokumentation der Anwesenden

#### 15. VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Auf die Durchführung eines Kirchencafés wird zurzeit verzichtet.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen von Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen darf erfolgen:

- unter Beachtung der Regeln des Hygienekonzeptes (derzeit (vor)verpackte Lebensmittel)
- In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, während der Einnahme der Speisen/Getränke kann die Maske abgelegt werden
- Dokumentation der Anwesenden

## 16. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, ermittelt und informiert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes das örtliche Gesundheitsamt und diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und ggf. Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

**Mitteilungen an die Presse erfolgen ausschließlich über die Superintendentur. Auch Interviews sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Superintendentur zulässig.**